

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.691/1/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 10. Juli 2003 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Organisation der Haushaltskontrolle" abzugeben, hat am 7. August 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und der vorgeschriebenen Formalitäten sind keine Bemerkungen zu formulieren. Was die Rechtsgrundlage betrifft, gibt der Entwurf Anlaß zu folgenden Bemerkungen.

1. In der Präambel des Entwurfs wird auf Artikel 60*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hingewiesen. Nach diesem Artikel 60*bis* sind gewisse Artikel, unter denen Artikel 51 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar. Artikel 51 des Sonderfinanzierungsgesetzes betrifft zwar die Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften, eine eigene Verwaltungs- und Haushaltskontrolle zu organisieren, bietet aber als solcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Rechtsgrundlage, um diesbezüglich rechtsetzend aufzutreten.

Für die entworfene Regelung kann eine Rechtsgrundlage in der Gesamtheit der Bestimmungen des genannten Gesetzes vom 31. Gesetzes 1983 gefunden werden.

Der Entwurf betrifft insbesondere die Organisation der internen Haushaltskontrolle in der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unter anderem in ihren Diensten und zielt namentlich darauf ab, die jeweiligen Zuständigkeiten der Regierung, deren Minister und der betreffenden Beamten zu definieren. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, regelt der Entwurf die interne Arbeitsweise der Regierung und deren Dienststellen.

Traditionell gilt, daß die föderale ausführende Gewalt die Prärogative hat, die Organisation und die Arbeitsweise der Regierung und deren Dienststellen aufgrund des Artikels 37 der Verfassung selbst zu regeln. Dagegen wird davon ausgegangen, daß die Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen für die Regelung der internen Arbeitsweise der Regierung und deren Dienststellen eine Rechtsgrundlage in der Gesamtheit der Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen finden. Ähnlich kann für die entworfene Regelung, insofern sie die interne Arbeitsweise der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Dienststellen betrifft, eine Rechtsgrundlage in der Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft gefunden werden. Ebenso wenig wie das Sondergesetz vom 8. August 1980 enthält dieses Gesetz eine Bestimmung, die mit Artikel 37 der Verfassung vergleichbar ist, und bezeichnet es die Artikel aus dem besagten Sondergesetz vom 8. August 1980, die auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung finden.

2. Artikel 6, § 1, Absatz 2, des Entwurfs zufolge kann der Finanzinspektor mit Untersuchungen und der Erstellung von Gutachten über Haushalts- und Finanzfragen beauftragt werden und können diese Aufträge sich auch auf Vorgänge in von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden Rechtspersonen oder auf Zuschußempfänger beziehen.

2.1. Die (oben unter Nr. 1 erwähnte) allgemeine Rechtsgrundlage der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in ihrer Gesamtheit kann für die Aufträge, die sich auf Vorgänge in "von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden Rechtspersonen" beziehen, nicht gelten. Die erforderliche Rechtsgrundlage, um die Zuständigkeit des Finanzinspektors auf die "von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden Rechtspersonen" auszudehnen, ist gegebenenfalls in den organisierenden Dekreten bezüglich der betreffenden Rechtspersonen zu finden.

Den Verfassern des Entwurfs wird jedoch vorgeschlagen, die Bestimmung über "die Vorgänge in von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängenden Rechtspersonen" zu streichen. Laut Artikel 1, Absatz 2, des Entwurfs bezieht sich der Entwurf nämlich nur "auf die Entscheidungsvorlagen der Regierung und ihrer Minister sowie auf die Dienste der allgemeinen Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

.../...

2.2. Insofern Artikel 6, § 1, Absatz 2, sich auf die Aufträge des Finanzinspektors hinsichtlich der Zuschußempfänger bezieht und es darin um "Untersuchungen und [...] Erstellung von Gutachten über Haushalts- und Finanzfragen" geht, deutet diese Bestimmung darauf hin, daß die Aufträge mehr als die Kontrolle über die Verwendung von Zuschüssen umfassen, die in den Artikeln 55 bis 58 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze bezüglich des staatlichen Rechnungswesens geregelt wird.

Soweit bei dem entworfenen Erlaß davon ausgegangen werden muß oder kann, daß er eine strengere Regelung vorsieht als diejenige, die in den koordinierten Gesetzen bezüglich des staatlichen Rechnungswesens enthalten ist, sind die Verfasser des Entwurfs darauf hinzuweisen, daß die Verabschiedung von strengeren Kontrolleregeln nicht der Regierung überlassen werden kann.

Aus den Artikeln 50, § 2, Absatz 3, und 71, § 1, des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen sowie aus dessen Vorarbeiten geht hervor, daß es den Gemeinschaften und den Regionen nicht zusteht, in bezug auf die Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen "allgemeine Bestimmungen" festzulegen, auch nicht indem sie die bestehenden allgemeinen Bestimmungen übernehmen, doch daß sie nur zuständig sind, "außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens [...] spezifische Regeln für diese Angelegenheiten festzulegen" ⁽¹⁾.

Die Zuständigkeit, in dieser Angelegenheit "spezifische Regeln" festzulegen, ist - den Erläuterungen des Finanzministers in dem zuständigen Kammerausschuß zufolge - in diesem Sinne zu verstehen, daß "die Gemeinschaften und die Regionen diese durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Regeln eigentlich nur strenger machen können und davon nicht abweichen können" ⁽²⁾. Es steht jedoch nur dem Dekret- oder Ordonnanzgeber und nicht der Regierung zu, solche strengere Regeln hinsichtlich der Kontrolle über die Gewährung und Verwendung von Zuschüssen festzulegen.

⁽¹⁾ Siehe die Begründung zum Entwurf, der das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 geworden ist (Parl. Dok., Kammer, 1988-89, Nr. 635/1, 37).

⁽²⁾ Parl. Dok., Kammer, 1988-89, Nr. 635/18, 543.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Kammervorsitzender,
	J. BOVIN,	Staatsräte,
	G. DEBERSAQUES,	
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau K. BAMS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, erster Referendar-Abteilungsleiter, abgefaßt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN